

St. Augustinus Heime GmbH, Gelsenkirchen

Friedhofsordnung für den

**Katholischen Altstadtfriedhof an der Kirchstraße, 45879 Gelsenkirchen
Katholischen Neustadtfriedhof an der Hohenfriedberger Straße, 45886 Gelsenkirchen
Stand 01.07.2018**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Unsere Gesellschaft verwaltet den im Eigentum der Katholischen Propsteigemeinde St. Augustinus stehenden Altstadtfriedhof an der Kirchstraße sowie den im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen stehenden Neustadtfriedhof an der Hohenfriedbergerstraße/ Torgauer Straße. Die Gesellschaft verwaltet die Friedhöfe durch die von ihr bestimmte Stelle (Friedhofsverwaltung); Aufgabenbereiche und Erreichbarkeit der Mitarbeiter und Beauftragten der Friedhofsverwaltung werden durch Aushang an den Eingängen des Friedhofs bekannt gemacht.
2. Auf den Friedhöfen sind Wahlgrabstätten, Reihengräber, Urnengräber und Gräber im Gemeindefeld eingerichtet. Zur Beisetzung von Urnen können alle vorgenannten Grabarten genutzt werden.
3. Wahlgrabstätten, Urnengräber und Reihengräber dienen der Beisetzung aller derjenigen, die bei ihrem Tode Mitglied einer katholischen Kirchengemeinde waren.

In Wahlgrabstätten dürfen Verstorbene beigesetzt werden, die zu dem, der das Nutzungsrecht erworben hat, oder zu dem, für dessen Beisetzung es erworben worden war, in einer verwandtschaftlichen oder familiären Beziehung standen.

Gemeindegräber auf dem Katholischen Altstadtfriedhof an der Kirchstraße dienen bis auf Widerruf der Beisetzung derjenigen, die bei ihrem Tode Mitglied der Propsteipfarrei St. Augustinus waren. Ein Widerruf wird durch einen Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben.
4. Die Gesellschaft kann mit Einwilligung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Einzelfall die Vergabe von Grabstätten für die Beisetzung weiterer Verstorbener gestatten. Das gilt entsprechend für alle Beisetzungen in der Priester- und der Schwesterngrabstätte. Eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden findet insoweit nicht statt. Anonyme Bestattungen werden auf beiden Friedhöfen nicht zugelassen.
5. Alle vorgenannten Grabstätten können erst bei einem Sterbefall erworben werden. Abweichend hiervon können Gemeindegräber bis auf Widerruf auch zu Lebzeiten erworben werden. Ein Widerruf wird durch einen Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben.

II. Ordnungsbestimmungen

§ 2

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Eingängen bekannt gemacht.
2. Aus besonderen Anlässen kann die Friedhofsverwaltung den Zugang zu den Friedhöfen ganz- oder teilweise sperren.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Alle, die sich auf den Friedhöfen aufhalten, haben sich der Würde des Ortes gemäß zu verhalten.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Wer sich auf den Friedhöfen aufhält, hat den Anordnungen der von der Gesellschaft zur Aufsicht bestellten Personen, die sie zur Durchsetzung der Friedhofsordnung geben, zu entsprechen. Wer das nicht tut oder sonst gegen die Friedhofsordnung verstößt, kann des Friedhofs verwiesen werden.
4. Es ist nicht gestattet, auf den Friedhöfen
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - Tiere frei umherlaufen zu lassen;
(Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen)
 - mit Fahrzeugen zu fahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Behinderten- und Krankenfahrstühlen sowie mit solchen, deren Benutzung zur Berufsausübung auf dem Friedhof zugelassen sind;
 - Sportgeräte und lärmende Spielgeräte zu benutzen;
 - in der Nähe von Beerdigungsfeierlichkeiten zu essen, zu trinken, zu rauchen oder Lärm zu machen;
 - ohne Genehmigung der Gesellschaft gewerblich Bild- oder Tonaufnahmen zu machen;
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen liturgische Texte oder Gedenkzettel zu Beerdigungsfeierlichkeiten;
 - Waren oder gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder dafür Werbung zu betreiben;
 - Abfälle außerhalb der bereitgestellten Sammelplätze abzulagern;
 - Alkohol oder andere berauschende Mittel anzubieten oder zu sich zu nehmen.
5. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Besuchern und Benutzern der Friedhöfe entstehen, haftet die Gesellschaft nur, wenn sie unmittelbar auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln ihrer Beauftragten beruhen.

§ 4

Zulassung beruflicher Tätigkeiten

1. Außer den Beauftragten der Gesellschaft dürfen nur von dieser zugelassene Floristen, Gartenbauer, Steinmetze, Bildhauer, Lichtbildner oder sonstige Anbieter von friedhofstypischen Leistungen Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe ist begrenzt.
2. Zugelassen werden kann auf seinen Antrag, wer als Gewerbetreibender sein Gewerbe rechtmäßig ausübt oder wer als freiberuflich Tätiger die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Ihm kann gestattet werden, im notwendigen Umfang Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen zu benutzen.
3. Die Zulassung kann befristet werden. Aus wichtigem Grund kann sie jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weggefallen oder nicht mehr nachgewiesen sind, der Inhaber der Zulassung oder ein von ihm Beauftragter gegen die Friedhofsordnung, gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder gegen berufsübliche Werbebeschränkungen verstößt.
4. Vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erteilte Zulassungen sind erloschen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

1. Auf den Feldern 08 bis 13 können keine Grabstellen mehr erworben werden. Es ist lediglich ein Wiedererwerb vorhandener Wahlgräber möglich.
2. Wer einen Verstorbenen auf den Friedhöfen beisetzen lassen will, muss dies bei der Friedhofsverwaltung sowie beim Friedhofsgärtner anmelden und dabei die Bescheinigung des Standesbeamten über die Beurkundung im Sterberegister vorlegen.
3. Das Recht, auf dem Katholischen Altstadtfriedhof und Katholischen Neustadtfriedhof zu beerdigen, haben der Propst der Propstei–Pfarrei St. Augustinus und die ihm zugeordneten Geistlichen. Beerdigungen durch Andere bedürfen der Zustimmung des Propstes.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Beisetzung unter Beachtung der Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen und sonstiger einschlägiger Vorschriften fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen finden keine Beerdigungen statt. Besteht kein öffentliches Interesse, finden nach 10.00 Uhr keine Beerdigungen mehr statt. An Samstagen finden nach 10.00 Uhr grundsätzlich keine Bestattungen mehr statt.
5. Hat die Beisetzung einer in Verwahrung genommenen Urne nicht innerhalb von zwei Monaten stattgefunden, wird die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen (§ 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen) von der Friedhofsverwaltung in einem Reihengrab beigesetzt.
6. Für Umbettungen von anderen Friedhöfen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 6

Herrichtung der Gräber

1. Die Herrichtung eines Grabes (Ausheben und Verfüllen) ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Sie führt das Bestattungsregister. Bei Beisetzungen auf bereits angelegten Gräbern hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass von der zum Grabaushub notwendigen Fläche Bepflanzungen sowie Grabzubehör als auch ggf. Grabmale mit Fundamente entfernt werden. Geschieht dies nicht, kann, für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtig, eine Fremdfirma mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Für hierbei evtl. entstandene Schäden an Teilen des Grabes übernimmt unsere Gesellschaft keine Haftung. Ebenso besteht für unsere Gesellschaft keine Verpflichtung zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände.
2. Beim Aushub des Grabes, können Nachbargräber mit Erdcontainern überbaut werden. Ebenso können sie für Lauffrost und sonstigen notwendigen Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach der erfolgten Beisetzung wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Entstehen hierbei Schäden, so haftet unsere Gesellschaft nur bei grob fahrlässigem Verhalten. Bei allen übrigen, nicht vermeidbaren Schäden, z.B. an der Bepflanzung oder an der Grabeinfassung, haftet der Nutzungsberechtigte, der die Beisetzung veranlasst hat.
3. Werden bei der Herrichtung eines Grabes Überreste von Leichen, Särgen oder Urnen vorgefunden, werden sie sogleich unter der Sohle des neuen Grabes wieder beigesetzt. Das Grab wird so tief ausgehoben, dass der Sarg, gemessen am Scheitel seines Deckels, 0,9 m unterhalb der umgebenden Erdoberfläche liegt. Der über dem Grab aufzuwerfende Erdhügel soll nach Verdichtung nicht höher als 0,15 m sein.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Auf den Friedhöfen besteht grundsätzlich Sarg- und Urnenzwang. Andere Begräbnisformen werden nicht zugelassen.
2. Säрге müssen aus Holz oder ähnlichem, selbst verrottendem Material hergestellt, festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
3. Zubehör muss aus vergänglichem Material bestehen; schwer zersetzbare Materialien und Kunststoffe sind ausgeschlossen. § 17 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen bleibt unberührt.
4. Säрге dürfen einschließlich der Griffe und Verzierungen höchstens
 - für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in der Länge 1,5 m, in der Breite 0,6 m, in der Höhe 0,6 m;
 - für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in der Länge 2,1 m, in der Breite 0,8 m, in der Höhe 0,85 mmessen. Sind mit Rücksicht auf die Körpergröße der Leiche im Einzelfall andere Maße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.
5. Urnenbehälter, in denen Urnen beigesetzt werden, müssen aus Material bestehen, das bis zum Ablauf der Ruhefrist vergeht. Sie dürfen in Länge, Breite und Höhe nicht mehr als 0,4 m messen.
6. Säрге und Zubehör sowie Überurnen, die nicht der Friedhofsordnung entsprechen, können durch die Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 8 Umbettungen, Ausbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen und Asche werden, ausgenommen in Fällen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, nur auf Antrag des nächsten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung ausgebettet, eingebettet und umgebettet. Von einem Reihengrab in ein anderes wird nicht umgebettet.
3. Umbettungen finden, ausgenommen in Fällen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, nur in der Zeit von November bis Februar statt.
Ausgebettet, eingebettet oder umgebettet wird möglichst nur in den frühen Morgenstunden außerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe.
4. Wird bei einer Umbettung festgestellt, dass der Sarg so zersetzt ist, dass eine Umbettung in ihm nicht möglich ist, entscheidet der Friedhofsverwalter ob ein neuer Sarg oder ein entsprechendes Behältnis notwendig ist. Für Asche gilt dieser Absatz sinngemäß.
5. Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung hat der Antragsteller auch die Kosten zu tragen, die zwangsläufig durch Schäden an den Nachbargräbern entstehen.
6. Durch eine Umbettung wird die Ruhefrist nicht unterbrochen. Nach einer Umbettung fällt das Nutzungsrecht an unsere Gesellschaft zurück, wenn keine weiteren Grabstellen belegt sind.
7. Bei Umbettungen auf andere Friedhöfe hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf die Erstattung der nicht verbrauchten Gebühren.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

1. Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung werden für Reihengräber (§ 10), Wahlgrabstätten (§ 12) oder Gräber im Gemeindefeld (§ 13) von der Friedhofsverwaltung vergeben; sie lassen das Eigentum am Friedhof unberührt.
2. Nutzungsrechte werden erst zur Beisetzung der Leiche oder der Asche einer der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Personen vergeben. Eine vertragliche Zusicherung der künftigen Beisetzung in einem Grab im Gemeindefeld bleibt unberührt.
3. Nutzungsrechte werden mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit des Friedhofes für einen Zeitraum von 25 Jahren (Katholischer Altstadtfriedhof) oder 30 Jahren (Katholischer Neustadtfriedhof) vergeben. Jede weitere Beisetzung ist nur zulässig, wenn zuvor der Vergabezeitraum um mindestens so viele Jahre verlängert wird, wie erforderlich sind, damit auch für den zuletzt Beigesetzten eine Ruhefrist von 25 oder 30 Jahren gesichert ist. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührenordnung.
4. In einer Grabstelle dürfen nur eine Leiche oder bis zu zwei Urnen, in einem Urnengrab und in einem Grab im Gemeindefeld darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Friedhofsver

waltung kann die gemeinsame Beisetzung einer verstorbenen Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen höchstens ein Jahr alten Kind oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter zwei Jahren in einem gemeinsamen Sarg gestatten.

5. Grabstätten, ausgenommen Gräber im Gemeindefeld, Partnergräber, Urnen-Partnergräber und Grabstellen im Gemeinschaftsfeld sind innerhalb von drei Monaten nach einer Beisetzung von dem Nutzungsberechtigten würdig instand zu setzen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts dauernd instand zu halten. Nicht instand gehaltene Grabstätten können von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mahnung eingeebnet werden. Als Mahnung ist ein Hinweis ausreichend, der drei Monate vor der beabsichtigten Einebnung auf dem Grab oder der Grabstätte angebracht wird.
6. Sollte, bedingt durch höhere Gewalt oder durch die Einwirkung Dritter sowie Naturereignisse und Diebstahl, die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen unsere Gesellschaft.

§ 10

Reihengräber

1. Nutzungsrechte an Reihengräbern können nicht verlängert werden. Reihengräber dürfen nicht ausgemauert und eingefriedet werden.
2. Ist das Nutzungsrecht an Reihengräbern abgelaufen, werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vorher durch einen Hinweis im Schaukasten der Trauerhalle informiert. Bei der Bekanntgabe werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, die ihnen gehörenden Gegenstände von den Gräbern zu entfernen. Die zum Zeitpunkt der Einebnung nicht abgeräumten Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt unserer Gesellschaft über.
3. Die Abdeckung der Wege um die Reihengräber mit Kies, Asche, Platte oder anderen Werkstoffen ist nicht zulässig. Die an das Grab angrenzenden Flächen sind von Wildwuchs freizuhalten.

§ 11

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig vergeben werden. Pro Stelle darf innerhalb der 25- oder 30-jährigen Ruhefrist nur eine Erdbestattung erfolgen. Sind fünf Jahre seit der letzten Erdbestattung vergangen, darf zusätzlich auf jeder Wahlgrabstelle eine Urne beigesetzt werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur an Personen vergeben werden, die zum Beizusetzenden in verwandtschaftlicher oder familiärer Beziehung stehen.
3. Wahlgrabstätten werden grundsätzlich mit höchstens vier Grabstellen vergeben. Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen oder eine mehrstellige Wahlgrabstätte für nur eine Beisetzung vergeben.
4. Wahlgrabstätten sind zu dem Weg, an dem sie liegen, mit einem neuen Abschlussstein innerhalb von sechs Monaten nach Neukauf erkennbar abzugrenzen. Zu den Nachbargruften kann die Wahlgrabstätte mit einer Abgrenzung aus Stein oder einer Hecke abgegrenzt werden.

5. Wahlgrabstätten dürfen nicht zu Gruften ausgemauert werden.
6. Das durch die Vergabe erworbene Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Das Nutzungsrecht geht auf die Erben des Erwerbers oder eine von ihm für den Fall seines Todes bestimmte Person über. Diese Rechtsnachfolger dürfen in der Wahlgrabstätte nur beigesetzt werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, deren Beisetzung der Friedhof dient. Der Übergang ist der Gesellschaft alsbald schriftlich mitzuteilen; mehrere Erben haben dabei mitzuteilen, wer von ihnen die Rechte und Pflichten aus der Vergabe wahrnimmt. Solange das nicht geschieht, hat die Gesellschaft das Recht, weitere Beisetzungen in der Wahlgrabstätte zu verweigern.
7. Das durch die Vergabe erworbene Nutzungsrecht endet durch Zeitablauf. Es kann in den letzten 12 Monaten vor Zeitablauf auf Antrag des Erwerbers, seiner Erben oder der von ihm für den Fall seines Todes bestimmten Person gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr für jeweils mindestens 10, höchstens 25 Jahre verlängert werden. § 9 Abs.3 Satz 2 bleibt unberührt. Bei mindestens vierstelligen Wahlgrabstätten kann die Verlängerung auf zwei neben einander liegende Grabstellen beschränkt werden.

§ 12

Gräber im Gemeindefeld

1. Gräber im Gemeindefeld sind reihengrabähnliche Grabstellen in einem besonderen Begräbnisfeld, die von der Friedhofsverwaltung mit Namenssteinen instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
Damit die Dauerbepflanzung keinen Schaden nimmt, dürfen Blumenschalen nur vor oder hinter die Grabstelle gestellt werden.

§ 12a

Partnergräber

1. Partnergräber sind zweistellige Grabstellen, die von der Friedhofsverwaltung mit Namenssteinen instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
Damit die Dauerbepflanzung keinen Schaden nimmt, dürfen Blumenschalen nur vor die Grabstelle gestellt werden.
2. Vom Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Partners bis zur Beisetzung des zweiten Partners ist ein jährlicher Pflegebetrag an die von der durch die St. Augustinus Heime GmbH mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei zu entrichten. Wird der Pflegebetrag nach der Beisetzung des ersten Verstorbenen schuldhaft nicht entrichtet oder der Grabpflegevertrag gekündigt, erlischt für den Partner das Recht in der Partnergruft beigesetzt zu werden. In diesem Fall wird das mit einem Verstorbenen belegte Partnergrab bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) unter Verwendung der eingezahlten Gebühren gepflegt. Für den hinterbliebenen Partner besteht daher kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beträge oder Gebühren.

§ 12b Urnen-Partnergräber

1. Urnen-Partnergräber sind zweistellige Grabstellen, die von der Friedhofsverwaltung mit Namenssteinen instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Damit die Dauerbepflanzung keinen Schaden nimmt, dürfen Blumenschalen nur vor die Grabstelle gestellt werden.
2. Vom Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Partners bis zur Beisetzung des zweiten Partners ist ein jährlicher Pflegebetrag an die von der durch die St. Augustinus Heime GmbH mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei zu entrichten. Wird der Pflegebetrag nach der Beisetzung des ersten Verstorbenen schuldhaft nicht entrichtet oder der Grabpflegevertrag gekündigt, erlischt für den Partner das Recht in der Urnen-Partnergruft beigesetzt zu werden. In diesem Fall wird das mit einem Verstorbenen belegte Urnen-Partnergrab bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) unter Verwendung der eingezahlten Gebühren gepflegt. Für den hinterbliebenen Partner besteht daher kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beträge oder Gebühren.

§ 12c Grabstellen und Urnengrabstellen im Gemeinschaftsfeld

1. Grabstellen im Gemeinschaftsfeld sind reihengrabähnliche Grabstellen zur Erdbestattung in einem besonderen Begräbnisfeld, die von der Friedhofsverwaltung mit einer gemeinsamen Namensstele instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Damit die Dauerbepflanzung keinen Schaden nimmt, dürfen Blumenschalen nur auf die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten gestellt werden.
2. Urnengrabstellen im Gemeinschaftsfeld sind reihengrabähnliche Grabstellen zur Feuerbestattung in einem besonderen Begräbnisfeld, die von der Friedhofsverwaltung mit einer gemeinsamen Namensstele instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Damit die Dauerbepflanzung keinen Schaden nimmt, dürfen Blumenschalen nur auf die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten gestellt werden.

§ 12d Grabstellen und Urnengrabstellen im Kolping-Gemeinschaftsfeld

1. Grabstellen im Kolping-Gemeinschaftsfeld sind reihengrabähnliche Grabstellen in einem besonderen Begräbnisfeld, die von der Friedhofsverwaltung mit einer von der Kolpingfamilie aufgestellten Gedenkstele instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Auf dem Kolping-Gemeinschaftsfeld dürfen keinerlei Gegenstände (Pflanzgefäße, Blumenvasen, Kerzen etc.) abgestellt werden.
2. Urnengrabstellen im Kolping-Gemeinschaftsfeld sind reihengrabähnliche Grabstellen in einem besonderen Begräbnisfeld, die von der Friedhofsverwaltung mit einer von der Kol

pingfamilie aufgestellten Gedenkstele instand gesetzt und 25 Jahre lang unterhalten und gepflegt werden. Für ihre Vergabe wird eine Pauschalgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Auf dem Kolping-Gemeinschaftsfeld dürfen keinerlei Gegenstände (Pflanzgefäße, Blumenvasen, Kerzen etc.) abgestellt werden.

§ 13

Grabmale und Einfriedungen

1. Errichtung und gestalterische Änderung von Grabmalen und Einfriedungen sowie die Anbringung von Inschriften auf ihnen bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschaft. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die baulichen Anlagen nicht ein Jahr nach der Beisetzung aufgestellt wurden.

2. Grabmale müssen aus Naturstein, Holz oder Metall, Einfriedungen aus Naturstein gefertigt sein.

Nicht genehmigungsfähig sind:

Grabmale aus Glas-, Porzellan-, Emaille- oder Gipsplatten und solche aus schablonenhafter Fabrikfertigung;

- ornamentaler oder figürlicher Schmuck in Zement;
- Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern;
- Inschriften und Darstellungen, die der Würde des katholischen Friedhofs nicht entsprechen.

3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig, ohne Verwendung von Farbe, höchstens 0,10 m über der Erdoberfläche und höchstens 0,03 m hoch seitlich an einem Grabmal vertieft angebracht werden.

4. Zur Sicherung der Standfestigkeit müssen Teile eines Grabmals untereinander und mit dem Sockel durch Dübel, Schrauben oder ähnliche Vorrichtungen fest miteinander verbunden sein.

5. Grabmale dürfen folgende Abmessungen haben

Stehende Grabmale	Ansichtsfläche	Mindesthöhe	Maximalhöhe	Mindestdicke	Maximaldicke
a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,20 qm	entfällt	0,70 m	11 cm	entfällt
b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	0,35 qm	0,60 m	0,90 m	13 cm	30 cm
c) auf einstelligen Wahlgrabstätten	0,50 qm	0,60 m	1,10 m	13 cm	30 cm
d) auf zweistelligen Wahlgrabstätten	1,30 qm	0,70 m	1,50 m	13 cm	30 cm
e) auf drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten	2,00 qm	0,70 m	1,50 m	15 cm	30 cm
f) Kreuze auf Reihengrabstätten ab dem 5. Lebensjahr	Mindestbreite 0,35 m Maximalbreite 0,50 m		Mindesthöhe 0,70 m Maximalhöhe 0,82 m	Mindestdicke 4 cm bei Holzkreuzen 13 cm bei Steinkreuzen	
g) Sockel	Maximalhöhe 0,08 m				
h) Sockel für Bronzefiguren und Bronzekreuz auf Reihengrabstätten	Maximalbreite 0,35 m		Maximalhöhe 0,15 m	Maximaldicke 0,20 m	

Liegende Grabmale

Sie müssen mit der Unterseite voll auf dem bzw. im Boden liegen und dürfen eine Neigung von 4% aufweisen.

	Ansichtsfläche	Maximalbreite	Mindestdicke	Sichtbare Maximalhöhe
a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,10 qm	entfällt	13 cm	8 cm
b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	0,10 - 0,20 qm	35 cm	13 cm	8 cm
c) auf einstelligen Wahlgrabstätten	0,40 qm	entfällt	13 cm	13 cm
d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten	0,70 qm	entfällt	13 cm	

Urnengräber

	Ansichtsfläche	Mindestdicke	Sichtbare Maximalhöhe
a) auf Urnenreihengrabstätten	0,10 qm	13 cm	13 cm
b) auf Urnenwahlgrabstätten	0,25 qm	13 cm	13 cm

Grabeinfriedungen müssen eine Breite von 8 cm haben. Bei Eckgruften darf die Breite zum Weg hin 15 cm nicht überschreiten. Abgrenzungen zum Weg hin (Vorderstücke) müssen eine Breite von 12-20 cm haben.

- Die Gesellschaft kann für bestimmte Teile des Friedhofs und für bestimmte Grabarten einschränkende und abweichende Anforderungen an die Aufstellung von Grabmalen und Einfriedungen richten. Sie weist darauf bei der Vergabe eines Nutzungsrechts hin.
- Anträge zur Genehmigung von Grabmalen und Einfriedungen sind unter Beifügung von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Auf Verlangen der Gesellschaft sind im Einzelfall Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle einzureichen.
- Ungenehmigt aufgestellte Grabmale und Einfriedungen und sonstige Ausstattungen von Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Aufsteller und Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Ersatz oder auf Herausgabe der entfernten Gegenstände.
- Der Aufsteller eines Grabmals oder einer Einfriedung hat die Genehmigung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.
- Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale und Einfriedungen ständig in gutem und standsicherem Zustand zu erhalten. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat er unverzüglich die von dieser für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit zu treffen. Eine entsprechende schriftliche Aufforderung der Gesellschaft an den bei ihr registrierten Nutzungsberechtigten gilt am zweiten Tage nach der Aufgabe bei der Post als zugegangen. Ist der Nutzungsberechtigte der Gesellschaft nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch einen Hinweis an der Grabstätte. Hat der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung oder nach Anbringung des Hinweises an der Grabstätte die geforderten Maßnahmen getroffen, ist die Gesellschaft auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt, diese zu treffen oder das Grabmal oder die Einfriedung oder Teile davon zu entfernen. Bei Gefahr im Verzuge kann sie jederzeit die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen. Nutzungsberechtigte und Ausführende haften gesamtschuldnerisch der Gesellschaft für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen davon entsteht.

11. Grabmale und Einfriedungen sind nach Ablauf der Nutzungsdauer durch den letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten entfernt die St. Augustinus Heime GmbH Grabmale und Einfriedungen. Die Kosten werden in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
12. Grabstätten dürfen nicht mit Kies, Asche oder ähnlichem Material bestreut werden. Stühle oder Bänke dürfen dort nicht aufgestellt werden.
13. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 14

Instandsetzung und Pflege der Grabstätten

1. Nicht ordnungsgemäß unterhaltene Grabstätten können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Mahnung eingeebnet werden. Als Mahnung reicht ein auf der Grabstätte drei Monate vor der beabsichtigten Einebnung angebrachter Hinweis aus. Die ungepflegten Grabstätten werden auch im Schaukasten durch Aushang bekannt gegeben.
2. Fruchtlos gemahnte Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Kosten einer Einebnung sowie die Kosten der Reinhaltung einer Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu erstatten. Bei Wahlgrabstätten erlischt mit fruchtlos gebliebener Mahnung das Recht zu weiteren Bestattungen. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Gebühren, Kosten und Auslagen oder auf Entschädigung für etwa auf die Grabstätte gemachte Verwendungen ist ausgeschlossen; etwa noch nicht gezahlte Beträge bleiben geschuldet.
3. Die Gestaltung von Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte anzupassen. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und die Wege und Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen. Ist das nach der Bewertung der Friedhofsverwaltung der Fall, kann sie von dem Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Schnitt oder die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen. Entspricht der Nutzungsberechtigte einem solchen Verlangen nicht fristgemäß, kann die Friedhofsverwaltung die geforderten Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. § 13 Abs. 11 Sätze 2ff gelten entsprechend.
4. Bei einer Beisetzung, der Instandsetzung und der Unterhaltung einer Grabstätte ist es nicht gestattet,
 - Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, sonstigem Grabschmuck oder an einer Pflanze verbleibenden Pflanzenzuchtbehältern, ausgenommen bei Grabvasen und anderen zur dauerhaften Verwendung geeigneten Pflanzgefäßen;
 - chemische Mittel und sonstige Wirkstoffe zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren oder zur Beeinflussung ihrer Entwicklung
 zu verwenden.

§ 15 Leichenhalle

1. Leichen werden, soweit es der vorhandene Raum gestattet, in Särgen zur Aufbahrung in die Kabinen der Leichenhalle aufgenommen. Angehörige und von ihnen zugelassene Personen dürfen sie während der Öffnungszeit der Leichenhalle aufsuchen; die Öffnungszeit wird durch Aushang am Friedhof bekannt gemacht. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn einer Beisetzung zu schließen. Die Friedhofsverwaltung kann bei einsetzender Verwesung die sofortige Schließung veranlassen.
2. Soweit eine Person an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, muss ihre Leiche im geschlossenen Sarg in die Kabine der Leichenhalle gestellt werden. Die Kabinentür darf bis zum Beginn der Beisetzung nicht geöffnet werden.
3. Das Ausschmücken der Kabinen in der Leichenhalle und der Trauerhalle sowie der dort aufgestellten Orgel ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Anschrift mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen.
2. Für Schäden an den Grabstätten durch Zerstörung, Naturereignisse, Diebstahl oder anderer Ursachen haftet unsere Gesellschaft nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Gebühren, Kosten und Auslagen für Leistungen nach dieser Friedhofsordnung richten sich nach der dazu ergehenden Gebührenordnung. Sie wird durch Aushang am Friedhof und Auslegung in den Räumen der Friedhofsverwaltung bekannt gemacht.
4. Diese Friedhofsordnung tritt eine Woche nach Aushang und Auslegung in Kraft. Die Friedhofsordnung und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie des Inkrafttretens der Gebührenordnung werden durch Aushang am Friedhof und Auslegung in den Räumen der Friedhofsverwaltung bekannt gemacht.
5. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verliert die vorherige Friedhofsordnung ihre Gültigkeit.

Gelsenkirchen, den 27.06.2018

Dipl.-Kfm. Susanne Minten
Geschäftsführerin
St. Augustinus Heime GmbH

Dipl.-Kfm. Ansgar Suttmeier
Betriebsleitung
St. Augustinus Heime GmbH